

Auf seiner 6699. Sitzung am 22. Dezember 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2011/741)“.

**Resolution 2032 (2011)
vom 22. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und Südsudan und insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011 und 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Souveränität und territorialen Unversehrtheit sowie zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der gesamten Region,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷⁷ Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seiner Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmision für die Grenzüberwachung²⁷⁶ eingegangen sind,

begrüßend, dass die Präsidenten Sudans und Südsudans am 9. Oktober 2011 zusammentrafen und die Absicht bekundeten, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Meles Zenawi, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und dem Missionsleiter der Interims-Sicherheits-truppe der Vereinten Nationen für Abyei, Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay, auch weiterhin geleisteten Hilfe,

²⁷⁷ S/2005/78, Anlage.

²⁷⁸ S/2011/384, Anlage.

Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bereitschaft der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, den Parteien bei der Aufstellung und Anwendung von Regelungen für die gegenseitige Sicherheit zur Unterstützung der Ziele des Umfassenden Friedensabkommens behilflich zu sein,

in Würdigung der raschen Entsendung der Truppe in das Gebiet Abyei und der diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans, die Verhandlungen mit den Vereinten Nationen über ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen rasch abzuschließen,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

in großer Sorge über alle Gewalthandlungen, die im Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen an Zivilpersonen begangen werden, namentlich die Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss,

begrüßend, dass das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei am 13. Dezember 2011 zusammentrat und die dringende Notwendigkeit bekräftigte, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

in großer Sorge über die anhaltende Präsenz von Militär- und Polizeipersonal aus Sudan und Südsudan im Gebiet Abyei, die gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 verstößt, eine Gefahr für die sichere Wanderung der Nomaden der Misseriya und die Rückkehr der Flüchtlinge der Ngok Dinka in ihre Heimatorte darstellt und die Truppe an der vollständigen Durchführung ihres Mandats hindert,

besorgt über die Verzögerungen bei der Einrichtung der Gebietsverwaltung für Abyei,

feststellend, dass bei der Einrichtung des Polizeidienstes von Abyei, einschließlich einer mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung befassten Sondereinheit, keine Fortschritte erzielt worden sind,

besorgt über die Verzögerungen bei der Räumung von Landminen im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Binnenvertriebenen in ihre Heimatorte verhindern,

entschlossen erklärend, dass der künftige Status von Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien in einer mit dem Umfassenden Friedensabkommen vereinbaren Weise und nicht durch einseitige Maßnahmen einer der Parteien geregelt werden soll, und mit der Aufforderung an alle Parteien, sich konstruktiv an Verhandlungen im Hinblick auf eine endgültige Vereinbarung über den Status von Abyei zu beteiligen,

in großer Sorge über die Berichte über eine Konzentration von Streitkräften Sudans und Südsudans nahe ihrer gemeinsamen Grenze und über Hetzreden beider Seiten, die die Gefahr einer direkten Konfrontation zwischen ihnen erhöhen,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte, mit Resolution 2024 (2011) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen

für Abyei sowie, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Aufgabenstellung um einen Zeitraum von fünf Monaten zu verlängern;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die Truppe ihr Mandat nur dann wirksam durchführen kann, wenn die Regierungen Sudans und Südsudans die zwischen den beiden Parteien und mit den Vereinten Nationen vereinbarten Verpflichtungen erfüllen;

3. *verlangt*, dass die Regierungen Sudans und Südsudans im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ alle verbleibenden Militär- und Polizeikräfte sofort und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei verlegen und die Einrichtung der Gebietsverwaltung für Abyei und des Polizeidienstes von Abyei umgehend abschließen;

4. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zur Regelung der noch offenen Fragen betreffend die endgültige Festlegung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, die Beilegung der Streitigkeiten um Grenzgebiete, die Markierung der Grenze und die Kartierung der Grenzzone zu nutzen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

6. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Truppe voll zu unterstützen, damit sie ihr Mandat vollständig durchführen kann;

7. *ersucht* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans, den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *auf*, ihre im Umfassenden Friedensabkommen vom 9. Januar 2005²⁷⁷ eingegangene Verpflichtung zur friedlichen Regelung des endgültigen Status von Abyei umgehend zu erfüllen, und fordert sie auf, die von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorzulegenden Vorschläge zur Regelung dieser Angelegenheit in redlicher Absicht zu prüfen;

9. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen zu gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

12. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle sechzig Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe unterrichtet zu halten, ihm jeden schweren Verstoß gegen die genannten Abkommen auch künftig sofort zur Kenntnis zu bringen sowie Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit der Missionen in der Region zu erkunden und umzusetzen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6699. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6700. Sitzung am 11. Januar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2011/814)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6716. Sitzung am 17. Februar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2035 (2012) vom 17. Februar 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Regelung noch ausstehender Fragen aus dem Umfassenden Friedensabkommen²⁷⁷, unter Begrüßung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁷⁹ und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Anbetracht dessen, dass der Konflikt in Darfur nicht auf militärischem Weg, sondern nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess dauerhaft gelöst werden kann,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, eine umfassende und alle Seiten einschließende Lösung des Konflikts in Darfur herbeizuführen, unter Begrüßung des diesen Anstrengungen zugrundeliegenden Doha-Dokuments für Frieden in Darfur und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den politischen Prozess zu vollenden und der Gewalt und den Missbrauchshandlungen in Darfur ein Ende zu setzen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit, die im Doha-Dokument für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Par-

²⁷⁹ S/2011/449, Anlage 2.